

# Anträge und Bericht

der Gemeinderäte

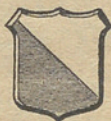
der Gemeinden Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg,  
Meilen, Uetikon, Männedorf und Stäfa

über die Verhandlungen mit  
dem Gaswerk A.-G. Meilen  
und der Stadt Zürich

betreffend die

# Gasversorgung

in den genannten Gemeinden



# Antrag an die Gemeindeversammlung.

Die Gemeindeversammlung beschließt:

Nachstehender Vereinbarung zwischen den Gemeinden **Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg, Meilen, Uetikon, Männedorf und Stäfa** (im Vertrag genannt: die „Seegemeinden“) wird die Genehmigung erteilt.

## Vereinbarung

zwischen den Gemeinden

**Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg, Meilen, Uetikon, Männedorf und Stäfa** (im Vertrag genannt die „Seegemeinden“) vertreten durch ihre Gemeinderäte.

Im Hinblick auf den von den Seegemeinden angestrebten Konzessions- und Gaslieferungsvertrag mit der Stadt Zürich und darauf, daß vorgängig diesem Vertrag die internen Verhältnisse der Gemeinden, soweit sie durch den Konzessionsvertrag berührt werden, geregelt werden müssen, wird folgendes vereinbart:

### I.

Die Seegemeinden bilden eine Vereinigung mit dem Zweck, in ihrem Gebiete die Gasversorgung durch die Stadt Zürich sicherzustellen und ihr die hiezu nötige, vertragliche Konzession zu erteilen.

### II.

Der von den Seegemeinden mit der Stadt Zürich abzuschließende Konzessionsvertrag erlangt erst Rechtskraft mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen im Sinne von Zfr. III dieser Vereinbarung.

Der Konzessionsvertrag muß vor der Abstimmung über die Vereinbarung den Stimmberechtigten bekannt gegeben werden.

### III.

Der den Gemeindeversammlungen vorzulegende Konzessionsvertrag mit der Stadt Zürich gilt als genehmigt, wenn die Gesamtsumme der annehmenden Stimmen sämtlicher sieben Seegemeinden die Gesamtzahl der verwerfenden Stimmen übersteigt.

### IV.

Soweit durch den Konzessionsvertrag mit der Stadt Zürich den Seegemeinden Rechte verliehen werden (wie z. B. Recht auf Aenderung des Gaspreises usw.), können diese Rechte durch die Abgeordnetenversammlung der Seegemeinden gültig ausgeübt werden.

Einstimmigkeit der Gemeinden ist somit nicht erforderlich. Die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden mit Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Sie sind für die Seegemeinden verbindlich.

Dieselben Grundsätze gelten für alle von den Seegemeinden später zu fassenden Beschlüsse, die sich auf den Konzessionsvertrag mit der Stadt Zürich beziehen.

Die Abgeordnetenversammlung wird gebildet durch die sämtlichen Mitglieder der Gemeinderäte der Seegemeinden.

Das in dem Konzessionsvertrag den Seegemeinden zugestandene Kündigungsrecht kann nur von den Gemeinden ausgeübt werden. Für den Abstimmungsmodus über die Kündigung ist Zfr. III der Vereinbarung maßgebend.

#### V.

Jeder Gemeinderat der Seegemeinden wählt aus seinem Schoß einen Delegierten in eine Vertretungskommission, die also aus sieben Mitgliedern bestehen wird. Diese Kommission wird sich selbst organisieren.

Diese Vertretungskommission hat die Interessen der Seegemeinden gegenüber der Stadt Zürich zu vertreten, die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung auszuführen und der Stadt Zürich zur Kenntnis zu bringen, anderseits Mitteilungen der Stadt Zürich in Empfang zu nehmen und nötigenfalls mit Anträgen an die Abgeordnetenversammlung weiterzuleiten.

#### VI.

Mit Beginn der Konzessionsdauer gemäß dem Konzessionsvertrag zwischen den Seegemeinden und der Stadt Zürich entlassen die Seegemeinden die A.-G. Gaswerk für das rechte Zürichseeufer aus dem zwischen ihnen noch bestehenden Konzessionsvertrag.

#### VII.

Diese „Vereinbarung“ zwischen den Seegemeinden ist vorgängig der Abstimmung über den Konzessionsvertrag mit der Stadt den Gemeindeversammlungen der Seegemeinden zur Genehmigung vorzulegen. Die Vereinbarung gilt als angenommen, wenn sämtliche Seegemeinden derselben zustimmen.

Wenn die Vereinbarung von der Mehrheit der Gemeinden angenommen wird, ist dieselbe für die annehmenden Gemeinden unter sich verbindlich, sofern diese annehmenden Gemeinden binnen Jahresfrist seit der Beschlußfassung, spätestens aber bis 1. März 1923, den im Eingange genannten Konzessionsvertrag mit der Stadt Zürich abschließen.

#### VIII.

Die vorliegende Vereinbarung und später der Konzessionsvertrag mit der Stadt Zürich sollen, wenn immer möglich, in den einzelnen Seegemeinden am gleichen Tage zur Abstimmung gelangen.

Einstimmigkeit der Gemeinden ist somit nicht erforderlich. Die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden mit Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Sie sind für die Seegemeinden verbindlich.

Dieselben Grundsätze gelten für alle von den Seegemeinden später zu fassenden Beschlüsse, die sich auf den Konzessionsvertrag mit der Stadt Zürich beziehen.

Die Abgeordnetenversammlung wird gebildet durch die sämtlichen Mitglieder der Gemeinderäte der Seegemeinden.

Das in dem Konzessionsvertrag den Seegemeinden zugestandene Kündigungsrecht kann nur von den Gemeinden ausgeübt werden. Für den Abstimmungsmodus über die Kündigung ist Zfr. III der Vereinbarung maßgebend.

#### V.

Jeder Gemeinderat der Seegemeinden wählt aus seinem Schoß einen Delegierten in eine Vertretungskommission, die also aus sieben Mitgliedern bestehen wird. Diese Kommission wird sich selbst organisieren.

Diese Vertretungskommission hat die Interessen der Seegemeinden gegenüber der Stadt Zürich zu vertreten, die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung auszuführen und der Stadt Zürich zur Kenntnis zu bringen, anderseits Mitteilungen der Stadt Zürich in Empfang zu nehmen und nötigenfalls mit Anträgen an die Abgeordnetenversammlung weiterzuleiten.

#### VI.

Mit Beginn der Konzessionsdauer gemäß dem Konzessionsvertrag zwischen den Seegemeinden und der Stadt Zürich entlassen die Seegemeinden die A.-G. Gaswerk für das rechte Zürichseeufer aus dem zwischen ihnen noch bestehenden Konzessionsvertrag.

#### VII.

Diese „Vereinbarung“ zwischen den Seegemeinden ist vorgängig der Abstimmung über den Konzessionsvertrag mit der Stadt den Gemeindeversammlungen der Seegemeinden zur Genehmigung vorzulegen. Die Vereinbarung gilt als angenommen, wenn sämtliche Seegemeinden derselben zustimmen.

Wenn die Vereinbarung von der Mehrheit der Gemeinden angenommen wird, ist dieselbe für die annehmenden Gemeinden unter sich verbindlich, sofern diese annehmenden Gemeinden binnen Jahresfrist seit der Beschlußfassung, spätestens aber bis 1. März 1923, den im Eingange genannten Konzessionsvertrag mit der Stadt Zürich abschließen.

#### VIII.

Die vorliegende Vereinbarung und später der Konzessionsvertrag mit der Stadt Zürich sollen, wenn immer möglich, in den einzelnen Seegemeinden am gleichen Tage zur Abstimmung gelangen.

### Begründung:

Unter der Voraussetzung, daß der Konzessionsvertrag mit der Stadt Zürich über die Gasversorgung zustande kommt, ist es notwendig, daß sich die Gemeinden über die internen Rechtsverhältnisse zueinander vereinbaren und insbesondere Grundsätze aufstellen in Bezug auf den Abstimmungsmodus über den Konzessionsvertrag und dessen Kündigung.

Diese Vereinbarung stützt sich auf Art. 53 Abs. 1 der zürch. Staatsverfassung und § 8 des Gemeindegesetzes.

Als Organe der vereinigten Gemeinden sind vorgesehen:

1. Die „Gemeindeversammlung“, d. i. die Gesamtheit der Stimmberechtigten aller sieben Gemeinden, die zwar in den einzelnen Gemeinden getrennt abstimmen, wobei aber die Gesamtsumme der annehmenden oder verwerfenden Stimmen maßgebend ist. In die Kompetenz dieses Organs fällt nur Abschluß und Kündigung des Konzessionsvertrages (Ziff. III und IV, Abs. 4).
2. Die „Abgeordnetenversammlung“, die durch sämtliche Mitglieder der Gemeinderäte gebildet wird, mit Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließt und in deren Kompetenz die Ausübung der aus dem Konzessionsvertrag sich ergebenden Rechte und alle sich auf den Konzessionsvertrag beziehenden, später zu fassenden Beschlüsse fallen (Ziff. IV., Abs. 1—3).
3. Die „Vertretungskommission“, bestehend aus je einem Delegierten jeder Gemeinde, mit der Aufgabe, die Interessen der Gemeinden gegenüber der Stadt Zürich zu vertreten, die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung auszuführen und der Stadt Zürich zur Kenntnis zu bringen, andererseits Mitteilungen der Stadt Zürich in Empfang zu nehmen und nötigenfalls mit Anträgen an die Abgeordnetenversammlung weiterzuleiten (Ziff. V).

Die Versammlung sämtlicher Gemeinderäte der Konzessionsgemeinden haben die Vereinbarung einstimmig gutgeheißen und empfehlen den Gemeindeversammlungen dieselbe zur Annahme.

### Antrag an die Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat beantragt zu beschließen:

Nachstehendem Konzessionsvertrag zwischen der Vereinigung der Gemeinden Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg, Meilen, Uetikon, Männedorf und Stäfa, nachstehend kurz „Vereinigung“ genannt, und der Stadtgemeinde Zürich, nachstehend kurz „Stadt“ genannt, wird die Genehmigung erteilt:

## Konzessions-Vertrag

zwischen

der **Vereinigung der Gemeinden Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg, Meilen, Uetikon, Männedorf und Stäfa**, nachstehend kurz „Vereinigung“ genannt,  
und  
der **Stadtgemeinde Zürich**, nachstehend kurz „Stadt“ genannt.

Da die Stadt beabsichtigt, die Gasversorgungsanlagen der A.-G. Gaswerk für das rechte Zürichseeufer in Meilen käuflich zu erwerben, vereinbaren die Parteien was folgt:

### Art. 1.

1. Die Vereinigung erteilt der Stadt für die Zeit vom Uebergang der Anlagen der A.-G. Gaswerk für das rechte Zürichseeufer an die Stadt bis Ende 1951 die Konzession zur Durchführung und Unterhaltung von Gasleitungen durch alle öffentlichen Straßen und Plätze ihres Gebietes, sowie zur Erstellung von Anschlüssen und Vornahme von Reparaturen.

2. Sie verpflichtet sich, während der Konzessionsdauer auf ihrem Gebiete weder selbst Gas abzugeben, noch Dritten die Gasabgabe zu ermöglichen.

3. Für die Erteilung der Konzession entrichtet die Stadt der Vereinigung eine einmalige Gebühr von Fr. 25 000.— (fünfundzwanzigtausend), zahlbar bei Beginn der Konzessionsdauer (Ziff. 1 hiervor).

4. Wird die Konzession nicht fünf Jahre vor ihrem Ablauf von der einen oder andern Seite gekündigt, so verlängert sie sich stillschweigend ohne neue Gebühr je um fünf Jahre.

5. Erfolgt die Kündigung seitens der Vereinigung, so ist diese verpflichtet, auf den Zeitpunkt des Ablaufes der Konzession die sämtlichen der Stadt gehörenden, der Gasversorgung des Gebietes der Vereinigung dienenden und auf ihrem Gebiete gelegenen Anlagen, Liegenschaften, Gerätschaften und Vorräte zu deren dannzumaligem, wirklichen Werte käuflich zu übernehmen. Dieser Wert wird, falls sich die Parteien nicht einigen können, durch eine dreigliedrige Expertenkommission ermittelt. In diese Kommission wählt jede Partei einen Sachverständigen; den sachverständigen Obmann bezeichnet der Präsident des zürcherischen Handelsgerichtes.

Art. 2.

1. Die Stadt verpflichtet sich, den Abnehmern im Versorgungsgebiet der Vereinigung ununterbrochen Gas in jeder erforderlichen Menge für beliebige Zwecke zu liefern.

2. Vorbehalten bleiben etwaige Betriebsstörungen, Kohlenmangel, Reparaturen, Erstellung neuer Anschlüsse, Erweiterungsbauten und dergl. Voraugesehene Störungen sollen der Vereinigung drei Tage vorher angezeigt werden. Entschädigung für derartige oder durch höhere Gewalt herbeigeführte Unterbrechungen in der Gasabgabe ist nicht zu leisten.

3. Das gelieferte Gas soll dem in der Stadt Zürich zur Verwendung kommenden gleich sein; ebenso hat der Gasdruck den in der Stadt gemachten Anforderungen zu entsprechen.

4. Die Stadt übernimmt die Gaslieferung an die Verbraucher des Versorgungsgebietes der Vereinigung vom Beginn der Konzessionsdauer (Art. 1, Ziff. 1) an.

Art. 3.

1. Der Gaspreis beträgt im ganzen Versorgungsgebiet der Vereinigung 10 %, mindestens aber 3 Rappen mehr als der jeweilige Gaspreis in der Stadt Zürich. Der sich ergebende Betrag wird auf den nächsten halben Rappen aufgerundet.

2. Treffen die wirtschaftlichen Voraussetzungen, unter denen die Gaspreisbestimmung Ziff. 1 getroffen wurde, nicht mehr zu, so können die Stadt oder die Vereinigung verlangen, daß über den Gaspreis eine neue Vereinbarung getroffen werde. Sollten sich dabei die Parteien nicht einigen können, so erfolgt die Preisfestsetzung durch eine dreigliedrige Expertenkommission. In diese Kommission wählt jede Partei einen Sachverständigen; den sachverständigen Obmann bezeichnet der Präsident des zürcherischen Handelsgewerksamtes.

3. Im Uebrigen gilt das jeweilige stadtzürcherische „Reglement über die Abgabe von Gas in Privatgrundstücke“. Den auf dem Gebiete der Vereinigung ansässigen Privatinstallateuren wird die Konzession zu den Arbeiten, die nach dem Reglement durch solche Installateure besorgt werden können, unter den gleichen Voraussetzungen erteilt werden, wie den in der Stadt ansässigen Privatinstallateuren.

Art. 4.

Die Stadt wird das Versorgungsnetz der heutigen Gasversorgung für das rechte Zürichseeufer innert Jahresfrist, vom Beginn der Konzessionsdauer (Art. 1, Ziff. 1) an gerechnet, an das Zürcher

Netz anschließen. Sie verpflichtet sich aber, in Meilen Anlagen zu unterhalten, in denen die für das Versorgungsgebiet der Vereinigung erforderliche Gasmenge jederzeit hergestellt werden kann.

Art. 5.

1. Die Erstellung neuer Leitungen in Gemeinestraßen erfolgt nach Verständigung mit der Gemeindebehörde über die Lage der Leitung innerhalb des Straßengebietes.

2. Verlängerungen der Hauptleitungen in neuangelegten öffentlichen und privaten Straßen führt das Gaswerk auf eigene Kosten aus, wenn der Bebauungsplan auf je 1 m Leitung einen jährlichen Gasverbrauch von mindestens 10 m<sup>3</sup> erwarten läßt. Zu vereinzelt stehenden Anwesen wird die Hauptleitung auf Kosten des Gaswerks erstellt, wenn der Eigentümer des Anwesens für die Dauer von fünf Jahren einen jährlichen Gasverbrauch von mindestens 10 m<sup>3</sup> pro 1 m Leitung garantiert.

Art. 6.

1. Die Stadt führt den von der A.-G. Gaswerk für das rechte Zürichseeufer übernommenen Plan des Verteilungsnetzes fort, jedoch ohne Gewähr für die Richtigkeit der bisherigen Einzeichnungen.

2. Für eine allfällige Neuanlage des Planes oder einzelner Plantheile wird die Vereinigung die nötigen Gemeindepläne zur Verfügung stellen.

Art. 7.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrage gilt Zürich als Gerichtsstand.

Art. 8.

1. Dieser Vertrag wird unter der Bedingung abgeschlossen, dass der Kaufvertrag der Stadt mit der A.-G. Gaswerk für das rechte Zürichseeufer in Meilen zustandekomme.

2. Für diesen Fall verpflichtet sich die Vereinigung, auf den Zeitpunkt des Ueberganges der Anlagen auf die Stadt, die A.-G. Gaswerk für das rechte Zürichseeufer ohne weiteres aus ihrem Konzessionsvertrag zu entlassen.

Art. 9.

Dieser Vertrag wird unter Vorbehalt der Genehmigung der Gemeindeversammlung der Vereinigung zwischen der Vertretungskommission der Vereinigung und dem Stadtrat von Zürich abgeschlossen.

### Weisung.

Im September 1907 haben die Gemeinden Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg, Meilen, Uetikon, Männedorf und Stäfa mit der Firma Goßweiler & Cie., Gasversorgung am rechten Zürichsee-Ufer, in Meilen, einen Konzessionsvertrag abgeschlossen und dieser Firma das Recht erteilt, die zur Abgabe von Steinkohlengas nötigen Leitungen in den Gemeindestraßen zu legen und zu unterhalten. Die Konzessionsdauer beträgt 25 Jahre.

In diesem Vertrag ist auch der Gaspreis bestimmt und Grundsätze aufgestellt, welche Aenderungen desselben bedingen, desgleichen sind darin Vorschriften über die Gasqualität enthalten. Schon im Jahre 1916 wurde die gelieferte Gasqualität beanstandet und im gleichen Jahre wurde zu Händen des Bezirksgerichtes Meilen ein Gutachten zum ewigen Gedächtnis eingeholt durch Hrn. Ing. Käser, Gasdirektor in Schaffhausen. Namentlich die Gaspreiserhöhungen des Werkes zu Beginn der Kriegszeit wurden beanstandet und als nicht vertragsgemäß bezeichnet, so daß das zürch. Handelsgesicht und auch das Bundesgericht sich mit der Frage beschäftigen mußten. Erst mit dem durch den Tod des Hrn. Goßweiler verbundenen Wechsel im Vorsitz des Verwaltungsrates wurde der Verkehr mit dem Gaswerk Meilen erleichtert.

Mit Ende 1918 war das Obligationen-Anleihen I. Hypothek des Gaswerkes zur Rückzahlung fällig und mit Ende 1920 dasjenige II. Hypothek. Die Schwierigkeit der Zeitverhältnisse und das in der Öffentlichkeit herrschende voreingenommene Urteil über das Werk ermöglichten der Gesellschaft nicht, neue Anleihen zu machen. Deshalb unterbreitete der Präsident des Verwaltungsrates am 10. November 1920 den Gemeindepräsidenten schriftliche Vorschläge für den Erwerb des Gaswerkes durch die Gemeinden oder eine Sanierung der Gesellschaft unter Mitwirkung der Gemeinden.

Der Konzessionsvertrag ermöglicht zwar den Rückkauf durch die Gemeinden und enthält aber zugleich Berechnungsgrundlagen zur Bestimmung der Rückkaufssumme. Schon frühere Berechnungen ergaben eine so hohe Summe, dass ein derartiger Rückkauf zum vorneherein ausgeschlossen war. Der Verwaltungsrat des Gaswerkes machte von diesen vertraglichen Rückkaufsbedingungen keinen Gebrauch; er räumte den Gemeinden das freie Rückkaufsrecht ein, so dass sich die Parteien deshalb bei einer gewissen noch zu bestimmenden Summe zu treffen suchen mussten. Es standen zur Berechnung des Wertes des Gaswerkes folgende Gutachten zur Verfügung:

Gutachten von Hrn. Ing. Käser, Gasdirektor in Schaffhausen, dat. 16. März 1919,

zwei Gutachten des Hrn. Ing. Mangold, Gasdirektor in St. Margrethen, vom 6. August 1918 und 23. Juli 1919,

zwei Gutachten von Hrn. Ing. Burkhardt, Gasdirektor in Luzern, vom September 1919 und vom 29. August 1921.

Die Gutachten gingen in Bezug auf den Rückkaufswert des Gaswerkes weit auseinander. Nichtsdestoweniger aber hielten die Gemeinderäte der Konzessionsgemeinden dafür, daß unter allen Umständen die Gasversorgung auf Rechnung der Gemeinden gesichert werden sollte. Aus dieser Erwägung wurde der Experte Hr. Ing. Käser noch einmal zur Ueberprüfung seines 1. Gutachtens ersucht. Auf Grund seines Berichtes und unter Berücksichtigung der Ergebnisse von zwei Bücherrevisoren, die durch von uns bestellte Experten vorgenommen wurden, gelangte man dazu, als letztes Angebot dem Gaswerk eine Rückkaufssumme von Fr. 980,000.— anzubieten.

Aus der Befürchtung, daß die Anlage des Gaswerkes eine Rentabilität sehr stark in Frage ziehen würde und aus der Erwägung, daß damit für die Gemeinden eine zu große Belastung entstehen könnte, entschied sich eine Versammlung der Gemeinderäte gemeinsam mit weitem, speziell eingeladenen, maßgebenden Persönlichkeiten im Juli 1921 dahin, den Ausschuß zu beauftragen, die Rückkaufsverhandlungen im Sinne einer weitem Reduktion der Ankaufssumme mit dem Gaswerk fortzusetzen.

In diesem Stadium wurde uns vonseiten des Gaswerkes der Stadt Zürich nahe gelegt, die Gaslieferung für die Gemeinden entweder der Stadt zu übertragen, oder sich mit ihr in Bezug auf die käufliche Uebernahme des Werkes durch die Stadt in Verbindung zu setzen.

Der Direktor des Städtischen Gaswerkes überreichte dem Verhandlungsausschuß 3 Vertragsentwürfe. Entwurf I sah vor: Erwerbung der ganzen Gaswerksanlagen durch die Gemeinden und Bezug des Gases von der Stadt Zürich an der Behälterstation Küsnacht durch eine Genossenschaft der Gemeinden als Großabnehmer. Entwurf II: direkte Gaslieferung an die Konsumenten durch das Gaswerk Zürich und Verzinsung der gesamten, durch die Gemeinden zu erwerbenden Anlagen zu 6%. Entwurf III: Abgabe des Gases an jede einzelne Gemeinde ab separater Regler- und Messerstation. Für die weitem Verhandlungen wurde aber lediglich Entwurf II in Betracht gezogen, der die direkte Belieferung der Verbraucher durch die Stadt Zürich vorsah. Die Stadt fand, daß es richtiger sei, die Anlagen von den Gemeinden zu kaufen, statt sie nur zu verzinsen. Unterm 24. September 1921 wurde uns ein neuer Vertragsentwurf in diesem Sinne zugestellt und beim weitem Studium der Angelegenheit gelangte man zu der übereinstimmenden Ansicht, daß es wohl richtiger sei, wenn die Stadt Zürich das Gaswerk Meilen direkt von der A.-G. Gaswerk für das rechte Zürichseeufer erwerbe und mit den an die Gasversorgung angeschlossenen Gemeinden einen Konzessionsvertrag abschließe.

Von den Gemeindevertretern wurde zwar auch der Gedanke er-  
vogen, das Gaswerk Meilen zu kaufen und selbst zu betreiben,  
jedoch mit der Möglichkeit, es event. der Stadt Zürich innerhalb  
einer Frist von zwei Jahren käuflich abzutreten. Ein diesbezügl.  
Vertragsentwurf wurde vom Bauvorstand II ebenfalls vorgelegt.

Da aber von der Stadt Zürich gegenüber dieser Lösung Be-  
denken geäußert wurden und ihr Vertreter darlegte, daß ein der-  
artiger Vertrag keine Aussicht auf Genehmigung durch die Stadt-  
behörden biete, gelangten die Vertreter der Gemeinden dazu, diese  
Vertragsart fallen zu lassen.

Durch die Vertreter der Stadt Zürich war nun der gangbare  
Weg bei den in Aussicht zu nehmenden Verträgen mit der Stadt  
deutlich vorgezeichnet, desgleichen auch die Gestaltung des  
Gaspreises. Man konnte sich deshalb innerhalb der Gemeinderäte  
nicht verhehlen, daß die Verteidigung des Ankaufs des Gaswerkes  
Meilen und dessen Betrieb durch die beteiligten Gemeinden unter  
den gegenwärtigen Verhältnissen äußerst schwer und verantwor-  
tungsvoll sei. Namentlich die Rentabilitätsfrage war bei der Ver-  
schiedenheit der Gutachten noch nicht genügend abgeklärt und selbst  
die überprüften Rechnungsabschlüsse des Gaswerkes gaben noch  
keine genügenden Anhaltspunkte, um den Stimmberechtigten mit  
Ueberzeugung die Uebernahme des Werkes zu empfehlen. Auch  
die oft geäußerten Ansichten, daß der Gasverbrauch durch die elek-  
trische Kraft mit der Zeit zurückgedrängt werde, trugen nicht dazu  
bei, die Rechnungsergebnisse des Gaswerkes in rosigem Lichte er-  
scheinen zu lassen. Unter diesen Umständen und weil die Ange-  
legenheit doch einmal zur Erledigung drängte, entschlossen sich die  
Gemeinderäte, von einem Antrage auf Rückkauf des Gaswerkes  
Meilen abzusehen und den Gemeindeversammlungen lediglich zu  
beantragen, mit der Stadt Zürich einen neuen Konzessionsvertrag  
abzuschließen und den Ankauf des Gaswerkes der Stadt Zürich zu  
überlassen. Dadurch fallen weitere Verhandlungen mit dem Gas-  
werk Meilen unsererseits dahin.

Zu dem Konzessionsvertrag sind folgende Erläuterungen zu  
machen:

**Art. 1** regelt die Einzelheiten der Konzessionserteilung, der  
Dauer und der Gebühr. Während der Konzessionsdauer erhält die  
Stadt für die Gasversorgung das Monopol.

**Art. 2** verpflichtet die Stadt unter dem üblichen Vorbehalt von  
Störungen und gelegentlichen technischen Hindernissen zur ununter-  
brochenen Abgabe von Gas, das in Bezug auf Qualität und Druck  
dem in der Stadt Zürich verwendeten gleichkommen soll, an die  
Abonnenten in beliebigen Mengen zu beliebigen Zwecken vom Be-  
ginn der Konzessionsdauer an.

**Art. 3** regelt den Gaspreis. Er soll 10%, mindestens aber 3 Cts. mehr als derjenige in der Stadt Zürich betragen. Als wirtschaftliche Faktoren, die den Gaspreis beeinflussen, sind zu nennen: die Höhe der Arbeitslöhne, der Kohlenpreis, die Preise für die Nebenprodukte, vornehmlich Koks und Teer. Daneben muß dem die Gasversorgung betreibenden Gemeinwesen der Anspruch anerkannt werden, daß die gesamten Anlagekosten des Gaswerkes verzinst werden und ein, den Lasten und Risiken des Gemeinwesens entsprechender Reingewinn aus dem Werke herausgewirtschaftet werde, wie dies heute der Fall ist. Vom Frühling an wird der Gaspreis in Zürich 40 Cts. pro m<sup>3</sup> betragen. Als Vergleich dienen folgende Gaspreise einiger anderer Schweizerstädte: Basel bezieht 35 Cts., Schaffhausen 45 Cts., beide sind besonders frachtgünstig gelegen, Aarau 45 Cts., Bern 50 Cts., Genf 48 Cts., Lausanne 50 Cts., St. Gallen 42<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Cts., Winterthur 50 Cts. Zu bemerken ist ferner noch, daß gemäß dem Reglement die Gasmessermiete in Zukunft wegfällt.

Gemäß **Art. 4** verpflichtet sich die Stadt, in Meilen Gaserzeugungsanlagen zu unterhalten, die für die Speisung des Versorgungsnetzes jederzeit genügen und um für alle Fälle die Gasversorgung sicherzustellen.

Wichtig ist, dass nach **Art. 8** der Abschluss des Vertrages an die Bedingung geknüpft ist, daß der Kaufvertrag der Stadt mit der A.-G. Gaswerk für das rechte Zürichseeufer zustande komme. In diesem Falle haben die Gemeinden die A.-G. auf den Zeitpunkt des Ueberganges der Anlagen auf die Stadt aus ihrem Konzessionsvertrag zu entlassen.

Nach **Art. 9** wird der Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung der Gemeindeversammlung der vereinigten Gemeinden zwischen der Vertretungskommission und dem Stadtrate von Zürich abgeschlossen.

Der mit dem Verwaltungsrat der A.-G. Gaswerk für das rechte Zürichseeufer vereinbarte Entwurf zum Kaufvertrag stimmt inhaltlich mit dem s. Zt. für den Kauf des Gaswerkes durch die Gemeinden aufgestellten Vertragsentwurf überein.

Die Abstimmung über den Konzessionsvertrag hat nach Ziff. III der Vereinbarung zu geschehen.

Die Versammlung sämtlicher Gemeinderäte der Konzessionsgemeinden haben den Konzessionsvertrag einstimmig gutgeheißen und empfehlen den Gemeindeversammlungen denselben zur Annahme.

---